

Satzung von Slow Food Deutschland e. V.

Satzung vom: 26.09.1992.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom: 27.06.2015.

Eingetragen ins Vereinsregister Münster am: 09.12.2015.

§ 1 Allgemeines

1. Der Verein führt den Namen „Slow Food Deutschland e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist ab dem 01.01.2016 Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist als Mitglied Teil der internationalen Vereinigung Slow Food International mit Sitz in Bra (Piemont) in Italien.

§ 2 Zweck, Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Verbraucherschutzes, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege, sowie von Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird erreichte insbesondere durch Aufklärung und in Form von Veranstaltungen, Seminaren usw., wobei folgendes Gedankengut verbreitet wird:
 - Erhaltung und Entwicklung geschmacklich hochwertiger Erzeugnisse, die mit ökologisch sinnvollen Methoden hergestellt werden.
 - Geschmackserziehung durch Geschmackserlebnisse mit natürlichen Produkten
 - Artenschutz von Tieren und Pflanzen, insbesondere durch Förderung der Nachfrage vom Aussterben bedrohter Produkte (Arche des Geschmacks), Erhalt der Artenvielfalt, Verbesserung der Esskultur.
 - Recht auf Genuss, Achtung der natürlichen Lebensrhythmen des Menschen, ressourcenschonendes Verhalten im Hinblick auf den Erhalt der Umwelt.
 - Verbraucheraufklärung und Vertretung von Verbraucherinteressen durch Lobbyarbeit in den Parlamenten und Behörden.
 - Diskussion und Entwicklung von Qualitätskriterien für Lebensmittel.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche Person werden.
2. Personenvereinigungen, Verbände oder sonstige juristische Personen können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben das Recht, an der Vereinstätigkeit teilzunehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, an Firmen- und Fördermitgliedschaften besondere Anforderungen zu stellen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch eine entsprechende Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erklärt werden.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Insbesondere kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder
 - b. gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt oder
 - c. mehrfach gegen seine Verpflichtung zur vollständigen und pünktlichen Beitragszahlung verstößt.
4. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen eines Mitglieds kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen.
5. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand auf Antrag. Den Antrag kann jedes ordentliche oder außerordentliche Mitglied stellen. Der Antrag muss beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Antrag hat inhaltlich den Vorwurf wiederzugeben, aufgrund dessen der Vereinsausschluss vom Vorstand beschlossen werden soll. Hält der Vorstand den Antrag für unbegründet, kann er den Antrag zurückweisen. Die Zurückweisung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Zurückweisung muss nicht begründet werden.
6. Wenn der Vorstand den Antrag nicht als unbegründet zurückweist, muss der Vorstand vor seiner Entscheidung über den Antrag auf Ausschluss aus dem Verein das betroffene Mitglied über den Antrag unterrichten und dem Mitglied die Gelegenheit geben, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über den vorliegenden Antrag, zu den erhobenen Vorwürfen, auf die der Antrag gestützt wird, schriftlich gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen. Mit der Mitteilung über das Vorliegen des Antrages ist das Mitglied über den genauen Wortlaut des Antrages schriftlich zu unterrichten.
7. Mit Ablauf der Vier-Wochen-Frist zur Stellungnahme entscheidet der Vorstand über den Antrag auf Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein. Geht die Stellungnahme früher ein, kann der Vorstand nach Zugang der Stellungnahme über den Antrag entscheiden. Der Beschluss ist zu begründen und muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Wurde der Antrag von einem Vorstandsmitglied gestellt, so darf dieses Vorstandsmitglied an der Beschlussfassung des Vorstandes über den Vereinsausschluss nicht mitwirken.

8. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Schiedskommission eingelegt. Legt das betroffene Mitglied gegen den Beschluss des Vorstandes nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Schiedskommission ein, wird der Ausschluss wirksam.

Der Einspruch wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erhoben. Der Vorstand muss den Einspruch an die Schiedskommission unverzüglich weiterleiten. Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zugang des Einspruchs beim Vorstand muss die Schiedskommission abschließend über den Vereinsausschluss entscheiden.

Die Schiedskommission muss unverzüglich nach Beschlussfassung über den Vereinsausschluss das betroffene Mitglied über den Inhalt des Beschlusses schriftlich unterrichten.

9. Bis zur Entscheidung der Schiedskommission über den Einspruch ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes, soweit der Vorstand in seinem Beschluss nichts anderes angeordnet hat.
10. Wenn ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag für das vergangene und laufende Geschäftsjahr nicht pünktlich und vollständig entrichtet hat, kann der Vorstand anordnen, dass sein aktives und passives Wahlrecht ruht.

Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist davon unberührt.

Das betroffene Mitglied ist über die Anordnung des Ruhens seines aktiven und passiven Wahlrechtes unverzüglich zu unterrichten und unter Fristsetzung aufzufordern, die offenen Mitgliedsbeiträge im laufenden Geschäftsjahr nachzuzahlen.

Mit der Nachzahlung der offenen Mitgliedsbeiträge im laufenden Geschäftsjahr entfällt das Ruhen des aktiven und passiven Wahlrechtes des betroffenen Mitgliedes.

Kommt das Mitglied seiner Verpflichtung zur Nachzahlung der Mitgliedsbeiträge nicht fristgerecht nach, kann der Vorstand das Mitglied durch Streichung aus der Mitgliederliste aus dem Verein ausschließen.

Dieser Ausschluss wird wirksam, sowie das Mitglied über die Streichung aus der Mitgliederliste vom Vorstand schriftlich unterrichtet wurde. Gegen den Ausschluss aus dem Verein durch Streichung aus der Mitgliederliste wegen Verletzung der Beitragspflichten steht dem betroffenen Mitglied keine Berufung zur Schiedskommission zu.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Verein ist berechtigt, selbständige und unselbständige Stiftungen, die den Vereinszweck fördern, zu verwalten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,

- die Mitgliederversammlung,
- die Schiedskommission und
- die Convivienleiterversammlung

§ 7 Vorstand und Geschäftsführung

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in sowie mindestens zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.
2. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - Vorbereitung und Einberufung der Convivienleiterversammlung.
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Convivienleiterversammlung.
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes mit Liquiditätsplan, Buchführung.
 - Beschlussfassung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern.
 - Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Convivien.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit dauert bis zur Neuwahl des Vorstandes. Zurückgetretene Vorstandsmitglieder werden in der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt; ihre Amtszeit endet mit der jeweiligen Amtsperiode. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
5. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben Kommissionen einrichten und deren Mitglieder benennen.
6. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung für den Verein berufen und abberufen.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Haushaltsplanes, Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes.
 - Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes, von zwei Kassenprüfern, der Schiedskommission und der Delegierten für Slow Food International.
 - Beschlussfassung über Anträge, Änderungen der Satzung, sowie Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich – möglichst vor dem 30. Juni des jeweiligen Jahres statt. Sie wird vom/von der Vorstandsvorsitzenden oder zwei anderen Vorstandsmitgliedern unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen durch Veröffentlichung als Beilage im Slow Food Magazin, postalisch oder per E-Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Versammlungsortes einberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied mit der Versendung des Magazins oder postalisch versandt als zugegangen, wenn die Einladung an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gesandt wurde.
Bei Einberufung per E-Mail muss das einzelne Mitglied dieser vorher schriftlich zugestimmt und dem Verein seine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben. Für die Aktualität und Erreichbarkeit dieser E-Mail-Adresse ist das Mitglied verantwortlich. Weiterhin ist eine Kopie der E-Mail-Einladung in Schriftform aufzubewahren. Bei E-Mails mit mehreren Empfängern ist eine Kopie pro Mailing als Beleg ausreichend.
Der Vorstand versendet die Einladungsunterlagen nach wie vor per Post an die Mitglieder, die der Einladung per E-Mail nicht zugestimmt haben.
2. Unabhängig vom Einladungsmodus stellt der Vorstand 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern den Finanzbericht über den vergangenen Berichtszeitraum und den Haushaltsplan für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sowie eventuelle Anträge auf Satzungsänderungen per E-Mail und/oder durch Bereitstellung von Download im Internet auf der dafür eingerichteten Homepage zur Verfügung.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen zehn Tage vorher beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eingegangen sein. Über die endgültige Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn die Convivienleiterversammlung es beschließt oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des geforderten Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 11 Beschlussfassung und Geschäftsordnung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins von 3/4 erforderlich.
3. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat; hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht, findet zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erreicht hat.
4. Für den Ablauf der Mitgliederversammlung gibt sich die Versammlung auf Antrag eine Geschäftsordnung.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vereinsvorsitzenden bzw. seinem Vertreter und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Schiedskommission

1. Die Schiedskommission besteht aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens zwei die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Mitglieder der Schiedskommission dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Schiedskommission fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Mitglieder der Schiedskommission werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Scheidet während der Amtsdauer von 4 Jahren ein Mitglied aus der Schiedskommission aus, muss auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für das ausgeschiedene Mitglied eine Nachwahl erfolgen. Die Amtszeit des nachgewählten Mitgliedes endet mit dem Ablauf der regulären Vierjahresfrist für die gesamte Schiedskommission.

4. Die Mitglieder der Schiedskommission wählen die/den Vorsitzende/n der Schiedskommission. Gleiches gilt für die Abwahl der/des Vorsitzenden der Schiedskommission.

Scheidet der Vorsitzende der Schiedskommission vor Ablauf der vierjährigen Amtsperiode aus der Schiedskommission aus, so müssen die übrigen Mitglieder einen Sitzungstermin abstimmen und einen neuen Vorsitzenden wählen.

5. Zu den Sitzungen der Schiedskommission lädt der Vorsitzende schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung zur Sitzung der Schiedskommission muss mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erfolgen. Die Frist berechnet sich ab dem Zeitpunkt der Aufgabe der Einladung zur Post oder ihrer Versendung in sonstiger Form.
6. Die Schiedskommission ist beschlussfähig, wenn entsprechend § 12 Nr. 5 der Satzung zur Sitzung der Schiedskommission eingeladen wurde.
7. Die Schiedskommission entscheidet über die Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedern aus dem Verein, die Verweigerung der Anerkennung von Convivien und Convivienleitern/-leiterinnen, die Ablehnung der Kostenerstattung für Convivien, über Streitigkeiten hinsichtlich der Conviviengröße oder -abgrenzung, sowie über weitere ihr von der Mitgliederversammlung übertragene Aufgaben.
8. Die Schiedskommission tagt grundsätzlich am Sitz der Geschäftsstelle, und nicht öffentlich. Die Schiedskommission kann aber zu ihren Sitzungen durch Beschluss die Vereinsöffentlichkeit zu lassen. In diesem Fall hat die Vereinsöffentlichkeit nicht das Recht, sich an der Beratung und Abstimmung der Schiedskommission zu beteiligen.

§ 13 Convivien

1. Ein Convivium ist ein Zusammenschluss von Vereinsmitgliedern einer Region zur Verbreitung des Gedankenguts der Slow-Food-Vereinigung und zur ausschließlichen und unmittelbaren Verfolgung des Vereinszwecks. Die §§ 2, 9 bis 11 und 13 dieser Satzung gelten zugleich als Satzung jedes Conviviums.

2. Convivien werden durch Mitglieder des Vereins mit Zustimmung des Vorstands gegründet. Ihnen gehören alle nicht widersprechenden Vereinsmitglieder eines bestimmten Bezirks an. Ein Mitglied kann nur einem Convivium angehören. Die Convivien geben sich in Absprache mit dem Vorstand einen Namen. Die räumliche Abgrenzung zwischen den Convivien wird unter Beteiligung der jeweiligen Convivien vom Vorstand festgelegt.
3. Mit Annahme der Wahl verpflichtet sich die Convivienleitung – ohne dass es dazu einer besonderen Erklärung bedarf –, die ihr bei Ausübung des Amtes bekannt werdenden Mitgliederdaten nicht an andere Mitglieder, an Förderer oder an außenstehende Dritte weiterzugeben.
4. Jedes Convivium hält im Jahr eine Versammlung der Mitglieder ab. Sie wählen dabei mindestens alle zwei Jahre einen Convivienleiter/ eine Convivienleiterin, sowie dessen/deren Stellvertreter/in. Diese melden die Wahl gegenüber dem Vorstand an, der das Convivium und die Convivienleitung bestätigt. Soweit der Vorstand die Bestätigung nicht erteilt, ist dies dem oder der Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Das nicht als Convivienleiter/in bestätigte Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung die Schiedskommission anrufen. § 4 Nr. 3 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. Der Vorstand kann in diesem Fall eine kommissarische Convivienleitung einsetzen, die bis zur Entscheidung der Schiedskommission amtiert. Hat ein Convivium keinen Leiter oder ist dieser nicht Mitglied des Vereins, verliert das Convivium seine Rechtsstellung gegenüber dem Verein. Eine außerordentliche Conviviumsversammlung kann durch den Vorstand auf Antrag der Mitglieder des Conviviums einberufen werden.
5. Die Convivien regeln ihre Tätigkeit im Rahmen des Zwecks und der Beschlüsse des Vereins autonom.
6. Die Convivien erhalten für ihre Tätigkeit in Erfüllung des Vereinszwecks finanzielle Zuwendungen des Vereins. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.
7. Weder das Convivium noch dessen Leiter oder seine Stellvertreter haben Vertretungsmacht im Sinne des § 26 BGB.

§ 14 Convivienleiterversammlung

1. Die von den Convivien gewählten Convivienleiter sind Mitglieder der Convivienleiterversammlung und haben dort jeweils eine Stimme. Eine Stellvertretung durch ein anderes Mitglied ist zulässig.
2. Die Convivienleiterversammlung verabschiedet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand verbindliche Regeln für die Arbeit der Convivien, die in einem Convivienleiter-Handbuch niedergelegt werden.
3. Die Convivienleiterversammlung berät und unterstützt den Vorstand bei dessen laufender Arbeit. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder der Convivienleiterversammlung regelmäßig über seine Aktivitäten (Convivienleiter-Rundbrief). Der Vorstand ist jedem Mitglied der Convivienleiterversammlung auf Verlangen auskunftspflichtig. Die Beschlüsse der Convivienleiterversammlung stellen für den Vorstand eine Empfehlung dar. Bei Abweichungen davon hat der Vorstand die Mitglieder der Convivienleiterversammlung zu informieren.
4. Die Convivienleiterversammlung wird mindestens zweimal im Jahr vom Vorstand oder auf gemeinsames schriftliches Verlangen von fünf Convivienleitern einberufen.

§ 15 Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein darf Rücklagen bilden, die im Weiteren nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden dürfen.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigen.
5. Zur Erfüllung seines Satzungszwecks ist es dem Verein gestattet, allein oder zusammen mit Dritten Gesellschaften zu errichten oder sich an solchen zu beteiligen, die gemäß ihrer Zweckausrichtung den in vorstehendem § 2 Ziffer 1 und 2 genannten Vereinszweck fördern, ohne dass eine solche Gesellschaft gemeinnützig zu sein hätte.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Verbraucherschutzes, des Umweltschutzes oder der Landschaftspflege.

§ 16 Delegierte für Slow Food International

1. Der Verein entsendet als Teil der internationalen Slow-Food-Bewegung Delegierte zu den Versammlungen von Slow Food International.
2. Die Delegierten werden von der Mitgliederversammlung in Übereinstimmung mit den Statuten von Slow Food International gewählt.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit vom $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.